

### Textliche Festsetzungen:

1. In dem als "Öffentliche Grünfläche, Sportanlage" ausgewiesenen Gebiet sind in den mit Baugrenzen festgesetzten Bereichen gemäß § 31 Abs. 1 BBauG bauliche Anlagen für sportliche Zwecke bis zu II-Vollgeschoss als Ausnahme zulässig.
2. Lärmschutzmaßnahmen (§ 9 Abs. 1, Ziffer 24 BBauG):  
In dem WA-Gebiet entlang der Frintroper Straße sind bei Neubauten, Umbauten oder Erweiterungsbauten aufgrund der Immissionen aus Verkehrslärm für Wohnungen und sonstige Aufenthaltsräume Maßnahmen zur Lärminderung zu treffen. Die Pegelminderung muß mindestens 30 dB (A) betragen, d.h. es sind Fenster ab Schallschutzklasse 2 nach VDI 2719 zu verwenden.

### Hinweise:

1. Für den Schutz des Baumbestandes im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes gilt die Satzung zum Schutze des Baumbestandes in der Stadt Essen (Neufassung) vom 28. September 1982. (Amtsblatt der Stadt Essen Nr. 40 vom 1.10.1982)
2. Im Bereich der mit **ZS** gekennzeichneten Stelle liegt eine alte Anlage des baulichen Zivilschutzes, die nach Lage und Ausdehnung nur ungefähr bekannt ist.
3. Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Bodenfunde und -befunde sind gemäß Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz) vom 11.3.1980 dem Landschaftsverband Rheinland, Rheinisches Landesmuseum Bonn unmittelbar zu melden.
4. Spielbereich A/B siehe RdErl. des Innenministers v. NRW v. 31.7.1974 (MBL. NW. 1974 S. 1072), in der jetzt gültigen Fassung.